

Antrag der Hochschulgruppe ausländischer Studierender an das Studierendenparlament der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Das StuPa möge folgende Änderung der Satzung beschließen:

Zwölfter Abschnitt

Hochschulgruppe ausländischer Studierender (HGAS)

§ 37 Mitgliedschaft, Aufgaben, Teilorgane der HGAS

- (1) Die HGAS besteht aus allen immatrikulierten ausländischen Studierenden der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- (2) Im Rahmen der HGAS regeln ausländische Studierenden ihre Angelegenheiten selbstständig.
- (3) Die HGAS wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben vom AStA unterstützt.
- (4) Die HGAS wird in Höhe der Studierendenschaftsbeiträge ihrer Mitglieder ausgestattet.
- (5) Die HGAS führt den ihr zugewiesenen Haushaltstitel (ausländische Studierende) selbstständig aus.
- (6) Teilorgane der HGAS sind
 1. die Vollversammlung der ausländischen Studierenden (VV),
 2. die Mitgliederversammlung (MV),
 3. die Vertreterinnen und Vertreter der ausländischen Studierenden (ASV).

§ 38 Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden (VV) Aufgaben, Wahl- und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die VV der ausländischen Studierenden dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen ausländerspezifischen Belangen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft aussprechen.
- ~~(2) Einmal im Jahr wählt die VV mit relativer Mehrheit der Anwesenden die fünf Vertreterinnen und Vertreter der ausländischen Studierenden (ASV). Die Wahl findet in freier, gleicher und geheimer Wahl statt, wobei jedes Mitglied bis zu fünf Kandidatinnen und Kandidaten wählen kann. Zu dieser VV, auf der die ASV gewählt wird, muss jedes Mitglied schriftlich 14 Tage vorher eingeladen werden.~~
- ~~(3)~~ (2) Die VV muss einberufen werden
 1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität

immatrikulierten ausländischen Studierenden,

2. auf Antrag der Mitgliederversammlung,

3. auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter.

(4) (3) Die VV wird von mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter einberufen und geleitet.

(5) (4) Die VV beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden ausländischen Studierenden. In der VV sind alle Mitglieder der HGAS stimmberechtigt.

§ 39 Die Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV besteht aus allen interessierten Mitgliedern der HGAS.

(2) Die MV berät in ausländerspezifischen Angelegenheiten. Weiterhin werden Fragen der laufenden Geschäfte der HGAS erörtert.

(3) Jedes Mitglied hat Antragsrecht und Stimmrecht in der MV.

(4) Die MV spricht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Empfehlungen aus.

(5) Die MV tritt während der Veranstaltungszeit alle zwei Wochen zusammen. Für die veranstaltungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die in der MV getroffen werden.

§ 40 Die Vertreterinnen und Vertreter der ausländischen Studierenden (ASV)

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter übernehmen die laufenden Geschäfte der HGAS.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter arbeiten auf der Grundlage der Empfehlungen der MV.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter schlagen aus ihrer Mitte dem Stupa eine oder einen für den Haushaltstitel "ausländische Studierende" verantwortliche Finanzbeauftragte oder verantwortlichen Finanzbeauftragten vor, die oder der vom Stupa bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung der oder des Finanzbeauftragten kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Wahl einer oder eines Finanzbeauftragten an die Vertreterinnen und Vertreter der HGAS zurück verwiesen.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter werden ~~am Ende der Veranstaltungszeit des Wintersemesters in der VV~~ parallel zur StuPa-Wahl jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt. Die Wahl soll vom studentischen Wahlausschuss durchgeführt werden. Die Wahl findet in freier, gleicher und geheimer Wahl statt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 41 Geschäftsordnung der HGAS

Die HGAS kann sich eine Geschäftsordnung geben.